

## **Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträge / letztwillige Verfügungen (Testamente)**



Zuständige Abteilung:                   Gemeindekanzlei  
Ansprechperson:                         Florian Casura (052 687 24 19 oder gemeindeschreiber@beringen.ch)

Die Kanzlei der Erbschaftsbehörde ist zuständig für die Beurkundung, Erstellung und Aufbewahrung von Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträgen sowie von öffentlichen letztwilligen Verfügungen (Testamente). Sie steht auch für Beratungen hinsichtlich eigenhändiger letztwilliger Verfügungen (Testamente) zur Verfügung. Im Weiteren können Dokumente dieser Art bei der Kanzlei der Erbschaftsbehörde gegen eine einmalige Gebühr deponiert werden, damit sie im Todesfalle automatisch eröffnet werden.

### **Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträge**

Bei Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträgen handelt es sich um güter- und erbrechtliche Verträge zwischen den Ehegatten. Bei Erb- und Erbverzichtsverträgen sind allenfalls auch noch weiteren Parteien (Lebenspartner/Lebenspartnerin, Kinder, Eltern etc.) involviert. Die Verträge werden abgeschlossen um, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, für die Regelung des Nachlasses beim Versterben einer der Vertragsparteien vorzusorgen und die Ansprüche zu definieren.

Diese Verträge sind öffentlich beurkunden zu lassen, je nach dem unter Mitwirkung von zwei Zeugen.

### **Öffentliche letztwillige Verfügungen**

Grundsätzlich muss ein Testament, damit es gültig ist, von Anfang bis Schluss (inklusive Datum) von Hand geschrieben und unterzeichnet sein. Wenn ein Testament nicht von Hand verfasst werden kann oder soll, gibt es die Möglichkeit eine öffentliche letztwillige Verfügung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Dabei handelt es sich um ein mit dem Computer verfasstes Testament.

Diese Verfügungen sind unter Mitwirkung von zwei Zeugen öffentlich beurkunden zu lassen. Ansonsten sind sie ungültig.

### **Eigenhändige letztwillige Verfügung**

Wenn eine eigenhändige letztwillige Verfügung verfasst wird, muss diese nicht öffentliche beurkundet werden. Sie muss allerdings von Anfang bis Schluss von dem oder der Verfögenden selber von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben werden.

Die Kanzlei der Erbschaftsbehörde steht auch hierbei beratend zur Seite wenn die Verfasserin oder der Verfasser eines solchen Testamentes sicherstellen möchte, dass die Verfügung formell korrekt verfasst worden ist.

**Erstellung und Beurkundung von Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträgen / öffentlichen letztwilligen Verfügungen**

Die Kanzlei der Erbschaftsbehörde steht Ihnen für die Beratung und die Erstellung eines Ehe-, Erb- und Erbverzichtsvertrages oder einer öffentlichen letztwilligen Verfügung gerne zur Verfügung. Sie können für diese Beratungen auch die Dienste eines Rechtsanwaltes, einer Bank, des Amtes für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen usw. in Anspruch nehmen.

Die eigentliche Beurkundung der Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträge sowie der öffentlichen letztwilligen Verfügungen können vom Schreiber der Erbschaftsbehörde am Beurkundungsort oder vom Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen vorgenommen werden.

**Schirmlade**

Für die sichere Verwahrung von Ehe-, Erb- und Erbverzichtsverträgen sowie von jeglicher Art von Testamenten (öffentliche und eigenhändige letztwillige Verfügungen) führt die Kanzlei der Erbschaftsbehörde eine Schirmlade. Gegen eine einmalige Depotgebühr können diese Dokumente dort in Verwahrung gegeben werden. Im Todesfall werden diese dann anlässlich der erbschaftsamtlichen Inventaraufnahme automatisch eröffnet.

**Gebühren**

Errichtung, Aufhebung von Eheverträgen, Erbverträgen, öffentlichen letztwilligen Verfügungen oder Beratungen, je nach Zeitaufwand	Fr.	250.-- pro angefangene Stunde
Beurkundung vorstehender Verträge	Fr.	350.-- (inkl. allfällige Depotgebühren)
Depotgebühren Schirmlade (einmalig)	Fr.	150.-- sofern nicht in Beringen beurkundet